

## **Satzung**

### **der Gemeinde Laboe über die Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 41 für das Gebiet „Hafenumfeld/Hafenstraße bis Fördewanderweg 5, nordwestlich der Strandstraße bis Haus-Nr. 11, nordwestlich der Grundstücke Reventloustraße und Steinkampberg 3 - 17“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 bis 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom \_\_.\_\_.2022 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Anordnung der Veränderungssperre, Geltungsbereich**

- [1] Zur Sicherung der Planung im Bereich des von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 für das Gebiet „Hafenumfeld/Hafenstraße bis Fördewanderweg 5, nordwestlich der Strandstraße bis Haus-Nr. 11, nordwestlich der Grundstücke Reventloustraße und Steinkampberg 3 - 17“ betroffenen Gebietes wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- [2] Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in einer Übersichtskarte durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem Gebiet, für das die Veränderungssperre angeordnet wird, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 3**

##### **Ausnahmen von der Veränderungssperre**

- [1] Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- [2] Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

24235 Laboe,

**Gemeinde Laboe  
Der Bürgermeister**

**(Heiko Voß)**